1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE SÜLFELD KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauGB) vom 10. 03 1982.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.10.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung Planausschnitte A und B erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB die ~~betroffenen Bürger und~~ berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.04.1994 unter Fristsetzung bis zum 25.05.1994 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 23.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile bestehend aus der Planzeichnung Teilausschnitte A und B wurde am 23.06.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hier bescheinigt.

Gemeinde Sülfeld — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — den 28.07.1994 — Amtsvorsteher

4. Das Anzeigeverfahren ist nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 28.10.1994 bestätigt daß
   - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
   - ~~die geltend gemachten Rechtsvorschriften befinden werden sind~~

Gemeinde Sülfeld — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — den 31.10.1994 — Amtsvorsteher

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausgefertigt.

den 31.10.1994

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 08.11.1994 in Kraft getreten.

Gemeinde Sülfeld — AMT ITZSTEDT KREIS SEGEBERG — den 08.11.1994 — Amtsvorsteher

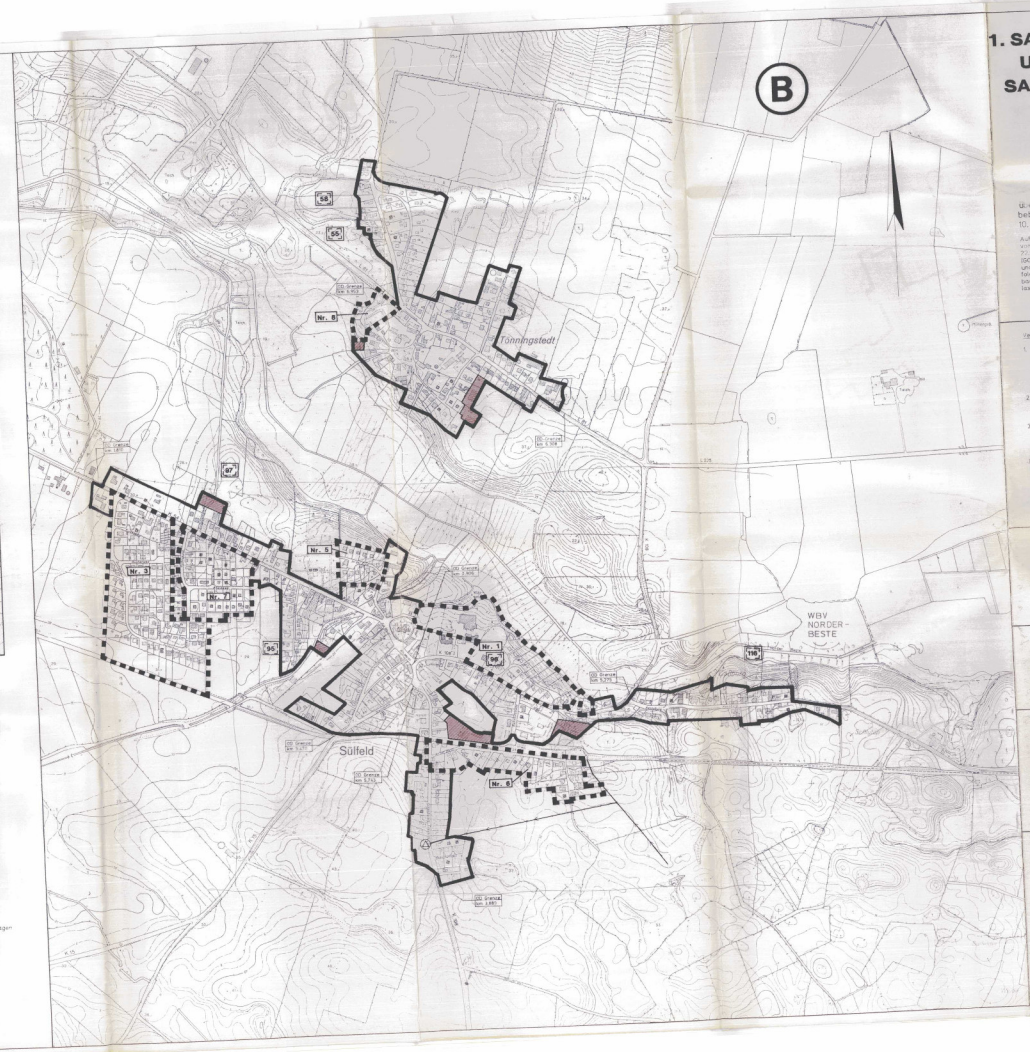

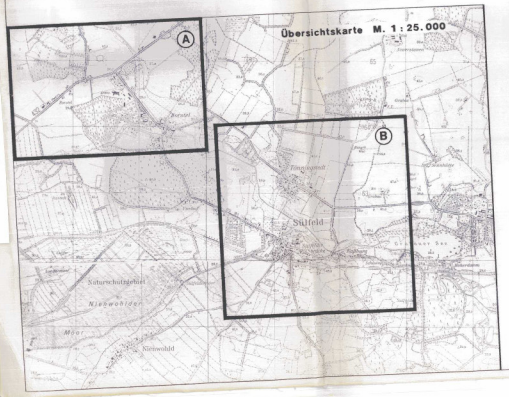

Zeichenerklärung :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Änderungsbereiche
- Nr. 2 — Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.
- vorh. Trafostation
- 11-KV-Freileitung
- OD Grenze Nr. 1-6 — Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN :

- Archäologische Denkmäler, gemäß § 17 DSchG 95,96 = Urnenfriedhof, 55,58,62,97 = Siedlungen, 116 = Befestigungsanlagen

Maßstab der Teilausschnitte A und B 1 : 5.000

Planverfasser: Ing.-Büro Valmers - Vick, Kurhausstraße 70, 23795 Bad Segeberg
Juli 94